

HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Zornheim
in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm
vom 09. Juli 2024

- Lesefassung vom 11.02.2026 -

Der Ortsgemeinderat Zornheim hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende 2. Änderung der Hauptsatzung vom 09.07.2024 in der Fassung vom 11.02.2026 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	3
§ 2 Ausschüsse des Gemeinderates	3
§ 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf die Ausschüsse	4
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister	4
§ 5 Beigeordnete	5
§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates	5
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen	6
§ 8 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters	6
§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten	6
§ 10 Jugendvertretung	7
§ 11 Seniorenbeirat	7
§ 12 Netzwerkbeauftragter	7
§ 13 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter	7
§ 14 In-Kraft-Treten	7

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen der Ortsgemeinde Zornheim erfolgen im Nachrichtenblatt „Aktuell“. Alle weiteren öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Ortsgemeinde Zornheim unter der Adresse „www.zornheim.de“. Dies ist auf der Internetseite der Ortsgemeinde Zornheim bekannt zu machen.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse www.vg-nieder-olm.de. Bei gleichzeitiger Veröffentlichung in elektronischer und papiergebundener Form ist die Bekanntmachung nach §1 Abs.1 Satz 2 als authentische Form anzusehen (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 3 EGovGRP).

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden

1. Mareuil-le-Port-Platz
2. Bushaltestelle/Ebersheimer Straße

bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss, der Haupt- und Finanzausschuss hat 12 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 5 Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

(2) Der Gemeinderat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:

1. Bauausschuss
2. Umwelt und Soziales
3. Rechnungsprüfungsausschuss

(3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 haben 12 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 5 Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Die Zahl der Ratsmitglieder soll mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder ausmachen. Abweichend hiervon werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

(5) Dem Bauausschuss werden folgende Inhalte übertragen: Bauen, Infrastruktur, Verkehr.

(6) Dem Umwelt- und Sozialausschuss werden folgende Inhalte übertragen: Jugend, Senioren, Soziales, Tourismus, Kultur, Umwelt, Landwirtschaft, Weinbau, Anlagen, Friedhof.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf die Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bei Beträgen bis 500 Euro.
2. Den Erlass von Forderungen bei Beträgen bis 500 Euro.
3. Die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 15.000 Euro unter Anwendung der Deckungskreise nach § 16 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) je Auftrag.

(4) Dem Bauausschuss wird abschließend die Erteilung/Versagung des Einvernehmens nach § 36 BauGB sowie die Zustimmung nach § 36a BauGB übertragen.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird neben dem Geschäft der laufenden Verwaltung die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Anwendung der Deckungskreise nach § 16 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bis zu einer Wertgrenze von 6.000 Euro je Auftrag.
2. Die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bei Beträgen bis 100 Euro.
3. Den Erlass von Forderungen bei Beträgen bis 100 Euro.
4. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO.
5. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
6. Abschluss von Verträgen zur Bewirtschaftung/Nutzung/Pflege von Landwirtschaftsflächen, Kleingartengrundstücken und Grünflächen.
7. Abschluss von Verträgen zur Vermietung von Stellplätzen und Garagen.

8. Stundung von gemeindlichen Forderungen sowie die Vereinbarung von Ratenzahlungen.
9. Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Anwendung der Deckungskreise nach § 16 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates.
10. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung nach Maßgabe der Entscheidung des Ortsgemeinderates.

§ 5

Beigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde werden bis zu 3 Geschäftsbereiche gebildet.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Zur Abgeltung notwendiger barer Auslagen sowie sonstiger persönlicher Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Durchschnittssatzes von 15 Euro, der zum jeweiligen Jahresende in Höhe von 180 Euro ausgezahlt wird.
- (3) Soweit die Sitzungsunterlagen ausschließlich elektronisch übermittelt werden, erhalten die Mitglieder des Ortsgemeinderates zur Abgeltung ihrer Auslagen für elektronische Einrichtung, Datenübertragung und evtl. eigene Druckkosten eine monatliche Pauschale i. H. v. 5 Euro pro angefangenen Monat Gremienzugehörigkeit. Sollten Mitglieder des Ortsgemeinderates noch dem Verbandsgemeinderat Nieder-Olm angehören und für die Mandatsausübung im Verbandsgemeinderat und damit auch im Ortsgemeinderat dienstliche Endgeräte durch die Verbandsgemeinde Nieder-Olm erhalten haben, wird die Entschädigung nicht gezahlt.
- (4) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (5)) Ein nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 30 Euro je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich
 1. in Höhe von 30 Euro je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
 2. in Höhe von 30 Euro je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nr. 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt, es gilt der höhere Satz.

In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; Entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(6) Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden in nachgewiesener Höhe gesondert erstattet. Sonstige Entschädigungen bleiben unberührt.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Zur Abgeltung notwendiger barer Auslagen sowie sonstiger persönlicher Aufwendungen erhalten die Mitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates keine Entschädigung.

(2) § 6 Abs. 4-6 gilt entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO um 10 % erhöht.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(4) § 6 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 1.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse sowie der Besprechungen des Ortsbürgermeisters die für die Ratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 2, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Ratsmitglied erhalten.

(4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens den nach § 13 Abs. 4 KomAEVO festgelegten Mindestsatz. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(5) § 6 Absatz 5 und 6 sowie § 8 Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 10

Jugendvertretung

(1) Um die Jugendlichen der Ortsgemeinde Zornheim stärker in die kommunalpolitischen Entscheidungen, die ihre Belange berühren, einzubinden, ist eine Jugendvertretung zu bilden. Nähere Einzelheiten regelt die „Satzung zur Bildung einer Jugendvertretung in der Gemeinde Zornheim“.

(2) Der/die Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende der Jugendvertretung sind zu allen Rats- und Ausschusssitzungen, in denen jugendrelevante Themen und Maßnahmen behandelt werden, zu laden.

§ 11

Seniorenbeirat

Die in einer Vollversammlung der Seniorinnen und Senioren in der Ortsgemeinde Zornheim zu wählenden Mitglieder für den Seniorenbeirat der Verbandsgemeinde Nieder-Olm sind zu allen Rats- und Ausschusssitzungen, in denen Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner behandelt werden, zu laden.

§ 12

Netzwerkbeauftragter

(1) Der Gemeinderat beruft einen Beauftragten/eine Beauftragte für das Pflege- und Betreuungsnetzwerk Zornheim.

(2) Der Beauftragte/die Beauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.

(3) § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 13

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Bachpaten, Beauftragte für das Glockengeläut, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumspfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenbeauftragte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die Höhe des jeweiligen Stundensatzes bzw. der monatlichen Pauschale wird durch Ratsbeschluss festgelegt.

(2) § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14

In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.08.2019 außer Kraft.

Zornheim, den 09.07.2024

Ralf Winter
Ortsbürgermeister